

RS Dok 2003/6/26 18, 19/10-DOK/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2003

Norm

BDG §98

B-VG Art83 Abs2

AVG §66 Abs2

AVG §66 Abs4

1. B-VG Art. 83 heute
2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

Disziplinarkommission, Bestellungsdauer, unrichtige Zusammensetzung

Rechtssatz

Die Funktionsperiode der entscheidenden Senatsmitglieder der erstinstanzlichen DK endete gemäß § 98 BDG mit 31.12.2002. Zum Zeitpunkt der Verhandlung bzw. Verkündung der angefochtenen Entscheidung waren die neuen Organwalter noch nicht bestellt. Die angefochtene Entscheidung leidet somit am Mangel der unrichtigen Zusammensetzung des erstinstanzlichen Senates und verletzt das Recht des Beschwerdeführers auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter im Sinne des Art. 83 Abs. 2 B-VG. Da dieser Mangel auch nicht dadurch geheilt werden kann, dass die Berufungsbehörde in richtiger Zusammensetzung eine Sachentscheidung fällt, war das angefochtene DisziErk zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die nunmehr richtig zusammengesetzte erstinstanzliche DK zu verweisen. In diesem Fall einer ersatzlosen Behebung gemäß § 66 Abs. 4 AVG ist die gegenständliche Entscheidung ihrem Wesen nach einer Entscheidung gemäß § 66 Abs. 2 AVG gleichzuhalten (VwGH 12.2.1988, 87/08/0289). Die Funktionsperiode der entscheidenden Senatsmitglieder der erstinstanzlichen DK endete gemäß Paragraph 98, BDG mit 31.12.2002. Zum Zeitpunkt der Verhandlung bzw. Verkündung der angefochtenen Entscheidung waren die neuen Organwalter noch nicht bestellt. Die angefochtene Entscheidung leidet somit am Mangel der unrichtigen Zusammensetzung des erstinstanzlichen Senates und verletzt das Recht des Beschwerdeführers auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter im Sinne des Artikel 83, Absatz 2, B-VG. Da dieser Mangel auch nicht dadurch geheilt werden kann, dass die Berufungsbehörde in richtiger Zusammensetzung eine Sachentscheidung fällt, war das angefochtene DisziErk zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die nunmehr richtig zusammengesetzte erstinstanzliche DK zu verweisen. In diesem Fall einer ersatzlosen Behebung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG ist die gegenständliche Entscheidung ihrem Wesen nach einer Entscheidung gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG gleichzuhalten (VwGH 12.2.1988, 87/08/0289).

Dokumentnummer

DOKRS_20030626_18_19_10_DOK_03_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at